Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/10/11 6Ob661/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1984

Norm

ABGB §823

Rechtssatz

Eine Erbschaftsklage liegt nicht vor; wenn dem Beklagten keine Erbeneigenschaft zugeschrieben wird (hier: geltend gemachter Anspruch auf Herausgabe einer dem Beklagten vom Erblasser geschenkten Liegenschaft).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 661/84
  Entscheidungstext OGH 11.10.1984 6 Ob 661/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0013125

Dokumentnummer

JJR_19841011_OGH0002_0060OB00661_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at